

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 158/13 B

L 6 U 21/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 55/11 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter
Mutschler und Othmer
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers vom 21. Juni 2013 gegen den Beschluss des
Senats vom 6. Juni 2013 - B 2 U 60/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die privatschriftlich eingelegte "Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Senats, vom 6.6.2013 ist unzulässig, unabhängig davon, ob sie als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) oder als Gegenvorstellung auszulegen ist.
- 2 1. Dies gilt hinsichtlich der im Beschluss vom 6.6.2013 ausgesprochenen Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision schon deswegen, weil sich der Kläger bei Rechtsbehelfen gegen die Beschwerdeentscheidung des BSG durch hier zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen muss (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 2. Die "Beschwerde" ist aber auch insoweit unzulässig, als sich die Angriffe gegen die im Beschluss vom 6.6.2013 getroffene Prozesskostenhilfeentscheidung richten. Zwar gilt im Prozesskostenhilfeverfahren nicht der vorgenannte Vertretungszwang. Dennoch ist die "Beschwerde" unzulässig, denn der Kläger hat weder (als Anhörungsrüge) vorgetragen, dass das Gericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs 1 Nr 2 SGG) noch (als Gegenvorstellung), dass die Entscheidung des Senats tragend auf einem offenkundigen Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen die verfahrensrechtlichen Garantien eines anderen Grundrechts beruht (*vgl BVerfGE 73, 322, 327 ff mwN*). Der Senat hat in der Begründung des Beschlusses vom 6.6.2013 (*RZ 3 aE*) darauf hingewiesen, dass ein Revisionszulassungsgrund weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge einer summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen war. Allein aufgrund dieses Ergebnisses konnte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden.
- 4 3. Die Verwerfung des sowohl als Anhörungsrüge wie auch als Gegenvorstellung unzulässigen "Rechtsmittels" erfolgt gemäß § 124 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Abs 1 und § 40 SGG bzw entsprechend § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 5 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

